

# SATZUNG DER GEMEINDE

## MÖNKLOH

### KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVBl. S. 410) in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.1986 (GVBl. 1987 S. 21) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. 5. 1990 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen

#### Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erhaltenen Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16. 03. 1989 unter Fristsetzung bis zum 05. 05. 89 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. 05. 1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung - bestehend aus der Planzeichnung - wurde am 10. 05. 1989 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 18. 1. 1990  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 über Landrat des Kreises Segeberg, am 10. 3. 1990, er keine Verletzung von Rechtsverstoßen geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten worden sind.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 2. 5. 1990  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausfertigt.

MÖNKLOH



DEN 2. 5. 1990  
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14. 05. 1990 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. 5. 1990 in Kraft getreten.

GEMEINDE MÖNKLOH



DEN 12. 6. 1990  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

#### Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Innenbereich gemäß § 34 BauGB
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
- Ortsdurchfahrtsbegrenzen der klassifizierten Straßen; 15m Anbauverbot (§ 29 (1) Straßen-u. Wegegesetz Schleswig - Holstein)

